

19. JUNI 1897

2. Sitzung

Protokoll

Der 2. Sitzung des Landtages vom 19. Juni 1897.

Abg. Laventze ist mit Entschuldigung abwesend.

Der Präsident Hr. Albert Schäfer eröffnet die Sitzung indem er ein Schreiben des fröhl. Regierungsrathes, in welchem die fröhliche Thätigkeit der in der ersten Sitzung getroffenen Präsidiumsaffäre mitgeteilt wird und bringt sie hoch auf den Tisch ein, in das das Heut einsteuert.

Der Präsident bemerkt sodann zum Ausdruck des letzten Jahres mündlich der Tod des Hrn. Landtagsmarschall von Hallwag, dem er einen kurzen Nachruf widmet und zu dessen Erinnerung die Mitglieder von ihren Sitzen aufstehen, und dann gedenkt er der Übernahme der Regierung durch den Hrn. fröhl. Cabinetchef von der Maier, der durch diesen Austausch nicht nur einem besondern Mann des fröhlichen Reiches, sondern auch im Interesse des Landes ein großes persönliches Opfer gebracht habe. Der Gedanke, die Leitung der Regierungsgeschäfte in so schwieriger Lage zu wissen

x besetzend.

zu wissen. So mag schließlich unter allgemeiner Zustimmung diese Hrn. Cabinetchef dem Land des Landtags ein.

Demnach wird das Protokoll der ersten Sitzung verlesen und genehmigt.

Nach Eintritt in die Tagesordnung meldet der Präsident einem von der fröhl. Regierung übermittelten Bericht des Landesforschungsvereins über den Stand der Miserearbeiten am Rhein und teilt mit, dass unter den Anwesenden noch einige seien, die zwar nicht dem gedruckten Referat beigefügt, aber von Kommissionen behandelt seien.

Es meldet folgenden Antrag betreffend Gründung eines Amnütäten - Abteilung bei der Land - Gaswerke:
" Da es sich für unsere Verhältnisse als zweckmäßig erweisen dürfte, die Gründung eines Amnütäten - Abteilung bei unserer Gaswerke die angemessene Tilgung von Hypothekenschulden zu erleichtern, beauftragt

Der Landtag die Finanzkommission, diese wolle mittheilhaftig wichtige
Frage zu prüfen und darüber Bericht und Vorschläge zu erstatten.
dieser von H. Albert Schäfer unterzeichnete Antrag findet die
gesetzgebungs-mächtige Unterstützung & wird - nachdem der Antrag-
steller ihn kurz begründet und eine eingehendere Begründung für
später in Aussicht gestellt hat - einstimmig angenommen.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten.

Zur Lesung des Protokolls:

I. Das Budget und Finanzgesetz pro 1898.

Das Gesamtbudget für das Jahr 1898 ist mit 75,318 fl. 11 kr. und die
Einnahmen mit 78,330 fl. veranschlagt.

Zum Budget stellt die Finanzkommission einen Antrag auf
Abänderung des Budgets des Vorjahres des bürgerlichen Steuerrechts
Betreffend, welcher lautet:

„Der Landtag stellt an die k. k. Regierung das folgende,
einen Gesetzentwurf zur Vorlage zu bringen, worin in dem
Gesetz Bestimmungen über den Vorläuf des bürgerlichen
Steuerrechts nach gesessener Abänderung wegen Vorbesitz
oder Vorbesitz im Sinne des in anderen Staaten vorbestehenden
diesbezüglichen Normen abgeändert werden.“

Nachdem nunmehr die begründeten Entwürfe des
Präsidenten des k. k. Cabinetsrats wird der Antrag einstimmig
angenommen.

Der k. k. Reichsrath hat die Mitteilung, dass der
Landwehrdienst anders geordnet werden müsse. Den
Zustellungsdienst müsse vom Polizeidienst getrennt werden,
da die Polizeivorgänge mit Zustellungen als Last überlastet
sind. Ein Teil der Landwehr anders ad justitiam
und ähnlich wie in der Schweiz mit Dienstverhältnissen verfahren werden.

Der Präsident erklärt diesen Entwürfen bei dem findet,
dass eine bessere Organisation des Polizeivorgangs besonders
in den Justizbezirken des Oberlandes sehr notwendig sein.

Zum Kosten „Gesetz der Leohnestren“ spricht der Präsident
den Wunsch aus, den Leohnestren für das nächste Jahr eine
kleine Aufbesserung zu gewähren, nachdem in Vorjahre
den Leohnen aufgebessert worden sei & findet darin nur
einen All-der-Ritterlichkeit und Billigkeit. Der zu. Ru.

gründlichst erwägt, dass die Journalisten ein bezw. Gesetz in
Aussicht gestellt haben und so hoffen, dass ihnen Gütchen von 20-30 Gulden
beim Landtag hinein drückend finden werden.

Zum Titel Wagnereien spricht der Graf. Der Ausspruch ist, es möchte
jährlich bei der Vorlage der Landtagsprotokolle eine Aufsicht über
die zu Wagnereien vereinbarten Gulden dem Landtag zur Einsicht
vorgelegt werden. Der j. Regierungsrath bleibt seiner Verantwortlichkeit
diesem Punkte nachzukommen.

Zu Titel Landkultur spricht der j. Regierungsrath die Wasserversorgung.
Es besteht der Plan, sämtliche Landstraßen des Landes in 4 Klassen
einzuteilen und in je einem Jahr für eine derselben zu besorgen. Es
kann man nun hauptsächlich auf die Untere Klasse der Besorgung an. Das Besorgen
für die Klasse, das Besorgen, mit dem man jetzt beginnt, habe, dieses
sich zu bemerken.

Abg. Hr. Büchel empfiehlt soweit möglich den Salz- Besorgung von
N. Kaffarian - Erdbeeren als den besten zu verwenden.

Abg. Carl Fiedler spricht hinsichtlich über die Sache, stellt auch den
Salz- Besorgung für den besten, und dem auch Besorgung besorgen
werden können und empfiehlt insbesondere die Finanzierung der Besorgung.

Abg. Kapf will an die Sanctionen von Doublen zu verfahren.

Es wird dann die Sache von Landtag nach Riegel zum Besorgung
denn Chausseierung im letzten Jahre beschlossen worden. Diese
Arbeit unterbleibt durch Verkünder der j. Regierung d. Besorgung,
weil die Chausseierung der Straße dem Landtag nach dem möglich und werden
die Auslegung eines neuen Wasserstraßen in Aussicht genommen sei.

Zu Entsch. des Linienbemaßung erwägt der Präsident, dass eine
Ordnung angeordnet aber dasselbe unterbleiben sei, weil der dazu
erforderliche j. j. zu verfahren vorfindet ganz sein sei. Diese Sache
müsse gründlich erwogen und im Auge gefasst erfolgen werden. Die
Notwendigkeit einer Regelung der Linienbemaßung habe sich in
diesem Jahre wieder gezeigt.

Der Präsident bringt dann die Calamität der Lösser
bedauernd bei der Besorgung der Sache zu besorgen, wo ein
Mann einen Nationaldienst zu verfahren und die Lösser zu
besorgen habe, so dass die Lösser oft lange noch und auf dem
Binnenwasser inf. Absatz der Jügel zu besorgen bleiben.

Abg. Maxine beklagt in diesem Sinne die Unordnung in Lösser,
wo die Lösser während der Nacht oft Störung zu besorgen
bleiben & Abg. Lindemann die ähnlichen Verhältnisse in Lösser.
Der j. Regierungsrath verspricht sich der Sache anzukommen.

II. Die fünftl. Pongirung bringt folgenden Gesetz betreffend den Anstuf und die Unternehmung eines gewiffen zündbaren Kräftestrafe zur Vorlage:

„Mit Zustimmung des Landtags möge ich mir folgen:

Art. I.

Die Bestimmung des § 23 des Strafgesetzbuchs vom 24. Aug. 1881 L. Gbl. Nr. 1 wird aufgehoben.

Art. II.

Der Legimus des Hallzuges eines Just Monats nicht übermittelten Kräftestrafe kann aufgehoben werden, wenn diese einen unzugänglichen Hallbestand des fernerstand oder des Hallbestand = Betrieb des Hallzuges oder dessen pfidloper Familien in Gefahr oder doch in Verdacht gesetzt werden und eine futurisierung nicht zu befürchten ist.

Die Anstuf bewilligt der Landgericht für eine Zeit von höchstens Just Wochen; einen längeren Anstuf kann nur der Appellationsgericht und besonders wichtigen Gründen bewilligen.

Art. III.

Die Unternehmung eines bewilligt angestrichen Kräftestrafe ist straflos.

Diese Unternehmung wird nur wichtigen Gründen und nur einmal während des Strafzuges in der Dauer von höchstens acht Tagen vom Landgericht, darüber für längere Zeit und nötigenfall mindestens vom Appellationsgericht bewilligt.

Art. IV.

Gegen die bezüglichen fustidungen findet kein Rechtsmittel statt.

Art. V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Verwirklichung.

Nach einigen verbleibenden und begründeten Auf = fahrungen der Pongirung unter dem Namen des Präsidiums wird diese Gesetzgebung einheitlich angenommen.

III. Pongirungsvorlage. Gesetz betreffend die im Luffschiffen Luffschiffen hallbestandenen öffentlichen Exekutionen. daselbst lautet:

„Mit Zustimmung des Landtags möge ich mir folgen:

Art. I.

Von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 Nr. 79 R. G. Bl. in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern der österr. ung. Monarchie wird von dem Gericht der Kreisstadt Linz ob der Donau die Exekution in Gemäßheit der Vorschriften der im Linzener Gerichtsbezirk geltenden Gesetze auf Grund nachstehender, von dem dortigen Gericht angelegener Exekutionsliste bewilligt werden:

1. auf Grund von Forderungsbilanzen der dortigen Gerichte, wenn ein exekutorischer Zwang gegen die Schuldner eingeleitet oder doch die Exekution durch Zwangsmaßnahmen nicht gescheitert ist;
2. auf Grund dortiger gerichtlicher Zwangsbeschlüsse, welche im Mandats- und Mahnwesen zur Anwendung kommen, wenn wider die Beschlüsse nicht rechtzeitig Einsprüche erhoben worden sind;
3. auf Grund von im Mahnwesen zur Anwendung bedingten Zwangsbeschlüssen, welche einem Widerspruchsverfahren nicht unterliegen.
4. auf Grund von Urteilen, welche über gerichtliche Zwangsmaßnahmen abgehandelt worden sind.

Art. II.

Diese Exekutionsbewilligung kann nur erfüllt werden, wenn die Zwangsmaßnahmen nach den im Linzener Gerichtsbezirk geltenden Bestimmungen in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern der österr. ung. Monarchie gesetzlich vorgeordnet werden können, die Zwangsmaßnahmen der Exekutionsliste nachstehender ist und insofern die juristische Prüfung der Urteile mit der eigenen Untersuchung übereinstimmt.

Art. III.

Der Gerichtsvollzieher wird nur in dem Falle einwirkliche Zwangsmaßnahmen unter die Gerichtsbarkeit der R. N. österr. Monarchie gestellt oder in dem Falle ausser dem, wenn der Schuldner, an welchem Zwangsmaßnahmen getroffen oder von anderen Verbindlichkeiten erfüllt werden soll, seine die Zwangsmaßnahmen an diesem Orte, durch einen einwirklichen Erklärung der Verpflichteten festgestellt worden ist.

Art. IV.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Gesetze vom 16. März 1891 Nr. 9 des Linzener Landesgesetzblattes, betreffend die Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Urteile im Linzener Gerichtsbezirk Anwendung.

Luftschiffen, insofern die selben durch die vorstehenden Bestimmungen
nicht ausgeflissen werden, subsidiäre Anwendung.

Dieser Gesetzentwurf würde nach längerer Beratung
einstimmig angenommen.

IV. Tübyantionsgesetz der Gemeinde Tschelmburg.

Die Gemeinde Tschelmburg stellt das Ansuchen um einen Tübyantion
auf Landeskulturen zu ihren Communalanlagen, die im Jahre 1896 auf
1424 fl. stehen.

Der Commissionentwurf, worauf für diesen Zweck 150 fl.
bewilligt werden sollen, wird einstimmig angenommen.

V. Tübyantionsgesetz der Gemeinde Pleunkau.

Die Gemeinde Pleunkau stellt das Ansuchen Landeskulturen zu
ihren Communalanlagen, die im Jahre 1896 auf 350 fl. belaufen.

Die Commission beantragt eine Tübyantion von 30 fl.

Der Antrag des Abg. H. Döbner, diese Tübyantion auf
40 fl. zu erhöhen, wird abgelehnt und der Commissionentwurf
angenommen.

Die Sitzung wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung auf
Mittwoch d. 23. Juni nachmittags $\frac{1}{2}$ 3 Uhr angesetzt.

Mädig am 23/6 1897 vom Landtage genehmigt

J. Phauler Alb.
Präsident

Joh. Bpt. Brückel
Sekretär

J. Mauer
Kont. Sect.